



Institut
für Ostrecht

Institute for East European Law

Gefördert durch:



Deutsche
Stiftung
Friedensforschung
german foundation for peace research

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Pilotprojekt:

„Restorative Justice“ in der Ukraine:

Die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

Пілотний проект:

„«Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні: (відсутність)
дослідження радянської несправедливості з 1991 року до сьогодні“

Pilot Project:

„Restorative Justice in Ukraine:

(Not) Coping with Soviet State Crimes from 1991 until Today“

Working Paper Nr. 10 / Публікація матеріалів № 10

Antje Himmelreich

Gesetz der Ukraine Nr. 376-V vom 28. November 2006

„Über den Holodomor 1932-1933 in der Ukraine“

(Übersetzung aus dem Ukrainischen ins Deutsche)

Oktober 2024

Inhalt:

Gesetz der Ukraine Nr. 376-V (Holodomorgesetz)

Präambel

Art. 1. Holodomor ist Völkermord

Art. 2. Rechtswidrigkeit der öffentlichen Leugnung des Holodomor

Art. 3. Aufgaben der staatlichen und kommunalen Behörden

Art. 4. Finanzierungspflicht des Staates

Art. 5 Schlussbestimmungen

Informationen zur Übersetzerin

Gesetz der Ukraine Nr. 376-V vom 28. November 2006
„Über den Holodomor 1932-1933 in der Ukraine“

Vidomosti Verchovnoï Rady [VVR] Ukraïny 2006, Nr. 50, Pos. 504

Die Verchovna Rada der Ukraine beschließt:

zu Ehren des Gedenkens an Millionen von Landsleuten, die Opfer des Holodomor 1932-1933 in der Ukraine und seiner Folgen wurden;

zur Würdigung aller Bürger, die diese schreckliche Tragödie in der Geschichte des Ukrainischen Volks überlebt haben;

im Bewusstsein der moralischen Verpflichtung gegenüber vergangenen und künftigen Generationen von Ukrainern und in Anerkennung der Notwendigkeit, die historische Gerechtigkeit wiederherzustellen und in der Gesellschaft Intoleranz gegenüber jeder Erscheinungsform von Gewalt zu schaffen;

mit der Feststellung, dass die Tragödie des Holodomor 1932-1933 in der Ukraine von den Behörden der UdSSR jahrzehntelang offiziell geleugnet wurde;

unter Verurteilung der verbrecherischen Handlungen des totalitären Regimes der UdSSR, die darauf abzielten, den Holodomor zu organisieren, der zur Vernichtung von Millionen von Menschen, zur Zerstörung der sozialen Grundlagen des Ukrainischen Volks, seiner jahrhundertealten Traditionen, seiner geistigen Kultur und seiner ethnischen Identität führte;

unter Mitgefühl mit anderen Völkern der ehemaligen UdSSR, die Opfer des Holodomor zu verzeichnen hatten;

in großer Anerkennung der Solidarität und Unterstützung der internationalen Gemeinschaft bei der Verurteilung des Holodomor 1932-1933 in der Ukraine, was in den Akten der Parlamente von Australien, der Republik Argentinien, der Republik Georgien, der Republik Estland, der Republik Italien, Kanadas, der Republik Litauen, der Republik Polen, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Polen sowie in der Gemeinsamen Erklärung anlässlich des 70. Jahrestags des Holodomor – der großen Hungersnot 1932-1933 in der Ukraine – zum Ausdruck kommt, die als offizielles Dokument auf der 58. Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und von der Republik Argentinien, der Republik Aserbaidschan, der Volksrepublik Bangladesch, der Republik Belarus, der Republik Benin, der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Gua-

temala, der Republik Georgien, der Arabischen Republik Ägypten, der Islamischen Republik Iran, der Republik Kasachstan, Kanada, dem Staat Katar, der Kirgisischen Republik, dem Staat Kuwait, der Republik Mazedonien, der Mongolei, der Republik Nauru, der Republik Peru, der Republik Südafrika, der Republik Korea, der Republik Moldova, der Russländischen Föderation, dem Königreich Saudi-Arabien, der Arabischen Republik Syrien, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Republik Sudan, der Republik Tadschikistan, Turkmenistan, der Demokratischen Republik Timor-Leste, der Republik Usbekistan, der Ukraine und Jamaika unterzeichnet wurde und von Australien, dem Staat Israel, der Republik Serbien und Montenegro und den 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterstützt wird;

basierend auf den Empfehlungen der parlamentarischen Anhörungen zu Ehren des Gedenkens an die Opfer des Holodomor 1932-1933, die durch Beschluss der Verchovna Rada der Ukraine Nr. 607-IV vom 6. März 2003 bestätigt wurden, und dem Appell der Teilnehmer der Sondersitzung der Verchovna Rada der Ukraine vom 14. Mai 2003 an das Ukrainische Volk zu Ehren des Gedenkens an die Opfer des Holodomor 1932-1933, der durch Beschluss der Verchovna Rada der Ukraine Nr. 789-IV vom 15. Mai 2003 bestätigt wurde, in dem der Holodomor als Akt des Völkermords am Ukrainischen Volk als Ergebnis vorsätzlicher Maßnahmen des totalitären, repressiven stalinistischen Regimes, die auf die Massenvernichtung eines Teils des Ukrainischen Volks und anderer Völker der ehemaligen UdSSR abzielten, anerkannt wird;

die Anerkennung des Holodomor 1932-1933 in der Ukraine gemäß der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords vom 9. Dezember 1948 als einen vorsätzlichen Akt der Massenvernichtung von Menschen und nimmt dieses Gesetz an.

Artikel 1.

Der Holodomor 1932-1933 in der Ukraine ist ein Völkermord am Ukrainischen Volk.

Artikel 2.

Die öffentliche Leugnung des Holodomor 1932-1933 in der Ukraine wird als Beleidigung für die Erinnerung an Millionen von Opfern des Holodomor und als Demütigung der Würde des Ukrainischen Volks anerkannt und ist rechtswidrig.

Artikel 3.

Die staatlichen Behörden und die Behörden der örtlichen Selbstverwaltung sind im Rahmen ihrer Befugnisse verpflichtet:

- sich an der Gestaltung und Umsetzung der staatlichen Politik im Bereich der Wiederherstellung und Bewahrung des nationalen Gedenkens des Ukrainischen Volks zu beteiligen;
- die Konsolidierung und Entwicklung der ukrainischen Nation, ihres historischen Bewusstseins und ihrer Kultur zu fördern, Informationen über den Holodomor 1932-1933 in der Ukraine unter den Bürgern der Ukraine und in der Weltgemeinschaft zu verbreiten und die Beschäftigung mit der Tragödie des Holodomor in den Bildungseinrichtungen der Ukraine sicherzustellen;
- Maßnahmen zu ergreifen, um das Gedenken an die Opfer und Überlebenden des Holodomor 1932-1933 in der Ukraine zu bewahren, einschließlich der Errichtung von Gedenkstätten und der Aufstellung von Mahnmalen für die Opfer des Holodomor in den Siedlungen;
- wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen und Organisationen sowie Wissenschaftlern und Einzelpersonen, die sich mit den Problemen des Holodomor 1932-1933 in der Ukraine und seinen Folgen befassen, nach dem festgelegten Verfahren Zugang zu Archiv- und anderen Materialien zu Fragen im Zusammenhang mit dem Holodomor zu gewähren.

Artikel 4.

Der Staat schafft die Voraussetzungen für die Durchführung von Forschungsarbeiten und die Umsetzung von Maßnahmen zur Bewahrung des Gedenkens an die Opfer des Holodomor 1932-1933 in der Ukraine auf der Grundlage des entsprechenden gesamtstaatlichen Programms, für dessen Umsetzung jährlich Mittel im Staatshaushalt der Ukraine vorgesehen werden.

Artikel 5. Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Das Ministerkabinett der Ukraine ist verpflichtet:

- 1) den Status und die Aufgaben des Ukrainischen Instituts für nationales Gedenken zu bestimmen und seinen Unterhalt auf Kosten des Staatshaushalts als spezielles bevollmächtigtes zentrales Exekutivorgan im Bereich der Wiederherstellung und Bewahrung des nationalen Gedenkens des Ukrainischen Volks sicherzustellen;
- 2) innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes:
 - der Verchovna Rada der Ukraine Vorschläge zu unterbreiten, um die Gesetzgebungsakte der Ukraine mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen;
 - ihre Rechtsvorschriften mit diesem Gesetz in Einklang zu bringen;

– sicherzustellen, dass die Behörden der Exekutive ihre Rechtsvorschriften, die nicht mit diesem Gesetz übereinstimmen, überprüfen und aufheben;

3) die Frage der Errichtung einer Gedenkstätte für die Opfer des Holodomor in der Ukraine in Kyïv anlässlich des 75. Jahrestags des Holodomor 1932-1933 im festgelegten Verfahren unter Beteiligung der Kyïver Stadtverwaltung zu klären.

Präsident der Ukraine

V. Juščenko

Übersetzerin:

Antje Himmelreich

Institut für Ostrecht, Regensburg

Wissenschaftliche Referentin für das Recht Russlands, der Ukraine und der übrigen GUS-Staaten

<https://www.ostrecht.de/team/antje-himmelreich>

Leiterin des Projektteams „‘Restorative Justice‘ in der Ukraine: die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

<https://nachkriegsukraine.de>

himmelreich@ostrecht.de